

## **Begriffsbestimmungen\* zum LSG-Verordnungsentwurf:**

### **„Natura 2000-Untere Haseniederung“**

#### **Altholz**

Als Altholz wird nach forstlicher Definition der Bestand, der Hiebsreife erreicht hat, bezeichnet. Die Bäume dieser Altholzbestände sollten dabei regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

#### **Altholzanteil**

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jeder bewirtschaftenden Person verbleiben soll.

#### **Basiserfassung**

Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### **Bodenschutzkalkung**

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z.B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

#### **Düngung**

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

#### **Durchforstung**

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

#### **Entwässerungsmaßnahme**

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegenkörpern (dieses ist zur Wegeerhaltung notwendig und von den in der VO getroffenen Regelungen ausgenommen).

#### **Erhaltungszustand**

Siehe Artikel 1 Buchst. e der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

*"Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums"*: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

---

\*) nach den Begriffsbestimmungen zum Runderlass 27a/22002 07 vom 21.10.2015  
„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i)

günstig ist.

Sowie des Artikel 1 Buchst. i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

*Erhaltungszustand einer Art*": die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

### **Feinerschließung/ Feinerschließungslinie**

siehe auch Rückegasse/-linie, Gasse. Rückegassen und Feinerschließungslinien haben nach PEC-Definition Abstände von mindestens 20 m, nach FSC-Standard 40 m, jedoch sind Ausnahmen vorgesehen.

Feinerschließung/Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

### **Femelhieb**

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

### **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Fungizid**

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger

### **Gassenmitte**

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Gasse/Rückegasse/ Feinerschließungslinie.

### **Habitatbäume**

Lebende Altholzbäume, die bereits als Brut- und Lebensstätte für bestimmte Arten (u.a. Baumpilze, Fledermäuse, xylobionte Käfer, Spechte und Eulen) dienen, die auf das Vorhandensein von Höhlen, morschen Bereichen oder anderen besonderen Strukturen angewiesen sind. Dazu gehören Altholzbäume mit Baumhöhlen,

---

\*) nach den Begriffsbestimmungen zum Runderlass 27a/22002 07 vom 21.10.2015  
„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertender Fäulen aufweisen.

### **Hauptbaumarten - lebensraumtypische**

Der Begriff Hauptbaumart wird sowohl in der Vegetationskunde als auch in der Forstwirtschaft verwendet. Allgemein wird damit die dominierende Baumart in der Oberschicht der verschiedenen Waldgesellschaften oder Waldbestände bezeichnet. Forstlich betrachtet ist die vorherrschende oder in einem Bestand am meisten vorhandene Baumart die Hauptbaumart.

Für die einzelnen Wald-Lebensraumtypen im Landschaftsschutzgebiet gibt es jeweils verschiedene Hauptbaumarten (hier zumeist Buche oder Eiche, aber z.T. auch Hainbuche oder Birke). Siehe hierzu auch die „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Holzeinschlag**

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

### **Holzentnahme**

Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.

### **Holzrückung/Rückung**

Herausziehen der eingeschlagenen Stämme/Stammteile aus der Fläche an den befestigten Weg.

### **Kahlschlag**

Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Siehe auch § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.

### **Lebensraumtyp (LRT)**

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-RL aufgeführt sind. Siehe auch § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

LRT mit Zeichen „\*“ bedeutet: prioritärer LRT.

**Lebensraumtypfläche/Waldfläche der jeweiligen bewirtschaftenden Person**  
Entsprechende Fläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.

### **Lochhieb**

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, max. 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

### **Natura 2000-Gebiete**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).

---

\*) nach den Begriffsbestimmungen zum Runderlass 27a/22002 07 vom 21.10.2015  
„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

**Naturverjüngung**

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

**Rückegasse**

Unterste Kategorie der Walderschließung. Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Siehe auch Feinerschließung

**Standort - forstlicher**

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Wasser, Relief, Klima).

**Totholz**

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

**Totholz, starkes**

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge.

**Verjüngung**

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

**Verjüngung - künstliche**

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

**Walderschließung**

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

**Weg**

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

**Wegeinstandsetzung**

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

**Wegeunterhaltung**

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau von neuen nicht ortsüblichen Material.

**Wertbestimmend**

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

---

\*) nach den Begriffsbestimmungen zum Runderlass 27a/22002 07 vom 21.10.2015  
„Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“